Bundesrat Drucksache **123/99**

24.02.99

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Gewalttätige, schwerkriminelle politische Agitationen von Ausländern, die Menschenleben fordern und erheblichen Sachschaden verursachen können, müssen nicht nur strafrechtlich geahndet werden. Sie müssen im Interesse der Sicherheit unseres Landes zur Ausweisung und Abschiebung dieser Täter führen. Bei erheblicher Mißachtung der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung ist ein nahezu grenzenloser Schutz von Ausländern vor Ausweisung und Abschiebung weder geboten noch angebracht. Bei einer folgenlosen Duldung dieses Verhaltens würde Deutschland Nährboden und Basis terroristischer Agitationen auch gegen die Herkunftsländer von Asylberechtigten und Personen, die bei uns ein Daueraufenthaltsrecht erlangt haben.

B. Lösung

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen haben sich nicht als hinreichend wirksam erwiesen. Andere Alternativen, Ausweisungen und Abschiebungen effizient durchzuführen, sind nicht vorhanden.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand bestehen nicht.

2. Vollzugsaufwand

   Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand ist nicht zu erwarten. Die Gesetzesänderung dient lediglich einer zügigeren Durchsetzung von Ausweisung und Abschiebung.

Bundesrat Drucksache **123/99**

24.02.99

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 24. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 735. Sitzung am 26. Februar 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Ausländergesetz vom 9. Juni 1990 (BGBl I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2970) wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 Nr. 2 entfallen die Worte "wegen Landfriedensbruches unter den in § 125a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruches gemäß § 125 des Strafgesetzbuches" sowie der Punkt und es wird das Wort "oder" angefügt.

2. § 47 Abs. 1 wird folgende Nr. 3 angefügt:
"3. sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wenn er auf die Menschenmenge eingewirkt hat, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern."

3. a) In § 47 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "von mindesten 2 Jahren" sowie das Komma gestrichen und das Wort "oder" angefügt.
b) In Nr. 2 wird das letzte Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.
c) § 47 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

4. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach "§ 47 Abs. 1" die Worte "und Abs. 2" eingefügt.

5. § 48 Abs. 1 wird ein Satz 3 angefügt:
"Schwerwiegende Gründe können auch vorliegen, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht erkennbar ist."

6. § 51 Abs. 3 wird ein Satz 2 angefügt:
"Schwerwiegende Gründe können auch vorliegen, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht erkennbar ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Jedem Ausländer, der auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Straftaten begeht, muß bewußt werden, daß dies nicht folgenlos hingenommen wird und auch ein besonderer Aufenthaltsstatus ihn nicht vor einer Ausweisung und Abschiebung schützt. Nur eine Verschärfung der Ausweisungstatbestände ist geeignet, ausländische Straftäter von künftigen strafbaren Handlungen abzuhalten.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 Nr. 2

Gewalttätige Meinungsäußerungen aus einer Menschenmenge heraus enthalten ein hohes Gefährdungspotential. Auch ohne Verurteilung ist in diesen Fällen eine Ist-Ausweisung erforderlich, damit während eines langfristigen Strafverfahrens keine weitere erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Es steht zu erwarten, daß nach der Verhaftung von Abdullah Öcalan die Ausschreitungen weiter eskalieren. Eine rasche Gesetzesänderung könnte unverzüglich generalpräventive Wirkungen auslösen. Dadurch kann eine Vielzahl von Sympathisanten durch eine erhöhte Gefährdung ihres Aufenthaltsrechts von einer Beteiligung an von Drahtziehern organisierten Veranstaltungen abgehalten werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 47 Abs. 2 Nr. 3 ist wegen des einheitlichen Regelungsbereichs der neuen Nr. 3 des § 47 Abs. 1 entbehrlich.

 123/99

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Ergänzung des § 48 Abs. 1 Satz 2 ist erforderlich, um unmißverständlich darzustellen, daß auch Fälle der Regelausweisung als schwerwiegende Gründe im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen sind.

Zu Art. 1 Nr. 5

Die Aufnahme eines Satz 3 in § 48 Abs. 1 trägt der Auslegung des § 48 Abs. 1 Satz 2 durch die Rechtsprechung Rechnung. Dadurch wird sichergestellt, daß die gesetzliche Regelvermutung für das Vorliegen schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch dann bestehen kann, wenn im konkreten Einzelfall eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht erkennbar ist. Durch die im neuen Satz 3 enthaltene Beweislastumkehr wird der Ausländer materiell rechtlich nicht schlechter gestellt, weil er jederzeit die Möglichkeit hat, die gesetzliche Regelvermutung zu widerlegen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Ergänzung des Abs. 3 war erforderlich, um die Annahme für das Vorliegen schwerwiegender Gründe mit der Vorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 3 AuslG (neu) in Übereinstimmung zu bringen.

Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bundesrat Drucksache **123/99** (Beschluß)

30.04.99

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946